

Keinem anderen Blatte als in dem »Holzmarkt« bekanntzugeben. Mit Brief vom 8. November 1919 verlangte der Verlag des »Holzmarkt« vom Weimarischen Staatsministerium für die Zukunft die Bezahlung der Holzverkaufsbekanntmachungen. Dieses Verlangen wurde mit der inzwischen eingetretenen Steigerung der Papierpreise und der Löhne begründet. Die Gebietsregierung Weimar, deren Rechtsnachfolger der Thüringische Staat ist, erhob Klage gegen den Verlag des »Holzmarkt« auf Feststellung der Vertragsdauer und auf Erfüllung des Vertrags.

Nachdem das Landgericht Berlin die Klage abgewiesen hatte, erkannte das Kammergericht zu Berlin auf Feststellung, daß der im Juni 1918 zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag zu Recht fortbesteht und der Beklagte verurteilt wird, die Holzverkaufsbekanntmachungen der Weimarischen Forstrevierverwaltungen auch fernerhin in Gemäßheit dieses Vertrags unentgeltlich in angemessener Form und Größe und unter Hervorhebung ihres amtlichen Charakters in seine Zeitung »Der Holzmarkt« aufzunehmen und diese Zeitung allen Holzhändlern, Firmen und Käufern von Handelsholz, die ihm von den Forstbehörden des Thüringischen Staates namhaft gemacht werden, sowie den beiden Forstreferenten und allen Forstrevierverwaltungen des Thüringischen Staates in sämtlichen Nummern in je einem Exemplar anzustellen. — Die gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben und vom VI. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen worden. Die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe hierzu befragen unter anderem folgendes: Der Annahme des Kammergerichts, ein auf unbegrenzte Zeit geschlossener Werkvertrag entfahre nicht der Rechtswirklichkeit, ist nicht entgegenzutreten. Das Reichsgericht hat wiederholt die Gültigkeit schuldrechtlicher Verträge von unbegrenzter Dauer bejaht. Daß ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Werkvertrag im einzelnen Falle gegen die guten Sitten verstößt und aus diesem Grunde nichtig ist, ist nicht ausgeschlossen. Aber eine solche Annahme wird hier weder durch den Inhalt des Vertrags noch durch die Umstände, unter denen er zustande kam, gerechtfertigt. Eine unzulässige Einschränkung der persönlichen und geschäftlichen Freiheit ist in dem Vertrag nicht zu finden, der nach den Feststellungen des Berufungsrichters erhebliche Vorteile für den Beklagten bot. Kann ihm die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden, so steht ihm die Kündigung wegen eines wichtigen Grundes zu. Die Vorschrift des § 9 ZPO. hat der Berufungsrichter nur als Beispiel dafür angeführt, daß der Gesetzgeber mit dem Vorhandensein von Verträgen mit unbegrenzter Dauer rechnet, nicht als gesetzliche Stütze für die Möglichkeit von Werkverträgen von unbegrenzter Dauer. Diese folgert er ohne Rechtsirrtum daraus, daß bestimmte Zeitgrenzen für den Werkvertrag, im Gegensatz zu einzelnen anderen Verträgen, nicht gegeben sind. Die Unwirksamkeit langjähriger Bierentnahmeverträge ist von der Rechtsprechung stets nur beim Vorliegen besonderer, hier nicht in Frage kommender Gründe angenommen worden. Was die Revision gegenüber der Verneinung eines wichtigen Grundes geltend macht, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete. Der Berufungsrichter hat keineswegs die Regeln über Schadenersatz und Vorteilsausgleichung verletzt, sondern ausdrücklich, unter Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen C. festgestellt, daß die gesteigerten Herstellungskosten gegenüber dem geschäftlichen Übergewicht, das der Beklagte durch die Monopolstellung erlangt hatte, keine Rolle spielten. Die Bemerkung des Berufungsrichters, daß das Monopol möglicherweise keinen feststellbaren Handels- oder Tauschwert habe, steht in keinem unlöslichen Widerspruch mit der weiteren Bemerkung, daß die Einräumung der Monopolstellung einen wenigstens schätzungsweise in Geld ausdrückbaren hohen Vermögenswert für den Beklagten gehabt habe. Keinesfalls steht mit der obigen Bemerkung die Feststellung in Widerspruch, daß den gesteigerten Lasten des Beklagten so große Vorteile gegenüberstehen, daß bei angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Teile ein wichtiger Grund, der den Beklagten zur Kündigung berechtige, nicht angenommen werden könne. (VI 2/25. — 27. März 1925.) R. M.-L.

Zeitungsverbot im besetzten Gebiete. — Unter Anwendung des Erlasses Nr. 232 verbietet der Komm. General der Truppen in den Gebieten der Ruhr und des Brückenkopfes Düsseldorf für eine Zeit von 3 Monaten ab 20. Mai die »Rheinisch-Westfälische Zeitung«, herausgegeben in Essen, wegen des Artikels: »Hindenburg und die Türkei«, erschienen in ihrer Nr. vom 11. Mai 1925, und hinsichtlich einer Stelle, deren Ausdrücke die Würde Frankreichs und seiner Armee verletzen.

Beschlagnahme Druckschrift. — Mit Beschluß vom 18. 5. 1925 hat das Amtsgericht in Leipzig, Abt. III B, die im Verlage von Curt Oberländer in Leipzig 1925 erschienene Schrift: »Grazioses, Pikantes, Derbes, Galantes, erzählt in Schwänken, Späßen und Satyren...« in ihren verschiedenen Ausgaben, sowie den Prospekt hierzu wegen Unzüchtigkeit beschlaggenommen. St A IV 765/25.

Leipzig, 3. Juni 1925. Der Staatsanwalt.
(Deutsches Jahrbuchblatt, 27. Jahrgang Nr. 7901 vom 9. Juni 1925.)

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Auch ein Weg zu Deutschlands Aufstieg!

Gute Bücher sind die besten Freunde! Das ist eine alte Wahrheit. Nur geistlose Menschen, die mit sich und ihrer Zeit nichts anzufangen wissen, besitzen und lesen keine Bücher. Der Geschmack ist verschieden, und es gibt wohl kaum zwei Bücherfreunde, die die gleichen Bücher besitzen. Gewiß ist es zur Allgemeinbildung notwendig, daß jedermann wenigstens die hauptsächlichsten Bücher der Kultur-, Welt- und Kunstgeschichte kennt. Aber nicht nur diese Bücher sollte man kennen. Was wäre Deutschland wohl, wenn wir nur eine kleine Bücherproduktion hätten, oder wenn wir so viele Analphabeten besäßen wie beispielsweise Rußland? Bücher sind ja gerade die Mittel, um der breiten Masse Bildung, Aufklärung, Unterhaltung, Belehrung usw. zu geben. Und es ist schätzenswert und wird auch überall in der Welt anerkannt, daß der deutsche Buchhandel in dieser Hinsicht mit an der Spitze marschiert. Der deutsche Leser und jeder Ausländer, der Deutsch versteht, findet in jeder guten Buchhandlung alles, was sein Herz begehrt. Jeder Geschmacksrichtung ist Rechnung getragen. Dabei findet der deutsche Verleger, was ferner nicht zu unterschätzen ist, immer das heraus, was für das Volk nützlich und lesenswert ist. Daher besitzen wir auch im deutschen Buchhandel diese ausgedehnte Anzahl wirklich guter, brauchbarer und wertvoller Bücher. Abgesehen von der leichten Lektüre, die auf den Markt geworfen wird und die das gedankenlose Publikum verschlingt und — hoffentlich — ohne Schaden verdaut, ist man doch in allen Verlegerkreisen ernsthaft bemüht, die nötige Aufklärung und Belehrung durch gute Bücher unter das Volk zu tragen. Und wenn man jetzt deutlich bemerkt, daß das deutsche Volk nach den schweren Kriegsjahren und den nervenzerrütenden Nachkriegs- und Inflationsjahren sich wieder auf sich selbst zu besinnen beginnt, so ist dies nicht zum wenigsten dem deutschen Buchhandel zu verdanken, der durch seine Produktion das Volk aufriktelt.

Wo wären wir heute wohl, wenn wir z. B. keine aufklärenden Bücher über den Versailler Vertrag, über die Ungerechtigkeit einer Zerstückelung rein deutscher Gebiete, wie Oberschlesien, Rhein- und Ruhrlande usw., hätten? Wie würde es wohl heute viel schlimmer in unserm lieben deutschen Vaterlande stehen, wenn das Volk sich gleichgültig über diese Dinge hinweggesetzt hätte und nicht aufgepeitscht worden wäre zur Selbsterkenntnis und zur Selbstbefinnung durch die Macht der Bücher?

Wie der deutsche Buchhandel in dieser Beziehung segensreich wirkt und auch immer einen starken Einfluß auf alle Volkskreise ausüben wird, so sollte er auch mehr achten auf andere Dinge, die dem Volkskörper heute schädlich sind und die ohne entsprechende Aufklärung nicht auszumergen sein werden. Das deutsche Volk soll nicht nur in geistiger Hinsicht gesund, sondern es muß auch körperlich gesund, stark und leistungsfähig werden. Dazu gehört in erster Linie, daß jeder Deutsche heute mehr denn je auf seine Lebensweise achtet und alles vermeidet, was ihm und dem gesamten Volkskörper schädlich ist.

Und hauptsächlich unser Nachwuchs, unsere Jugend, sollte immer und immer wieder darauf hingewiesen werden, daß nur das Volk einen Kulturrang einnehmen kann, welches geistig und körperlich auf der Höhe ist. Der deutsche Buchhandel sollte noch viel mehr als bisher durch aufklärende, belehrende und unterhaltende Schriften unsere Jugend anhalten, das hohe Ziel zu erstreben.

Betrachten wir nur einmal den hohen Schaden, den das Volk durch die Volkskrankheit, die Tuberkulose erleidet. Was wird hier getan? Man schreibt große Nachbücher über das Wesen und die Behandlung der Tuberkulose, die nur der Arzt, also der Fachmann versteht. Der Laie wird aus den Büchern wenig lernen. Er